Handwerkskammer Berlin 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten 2
Verkehrsanbindungen 2
Zahlungsmöglichkeiten 3
Handwerk - Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle als EU/EWR-Bürger bzw. Schweizer beantragen 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 5
Formulare 5
Gebühren 5
Rechtsgrundlagen 5
Weiterführende Informationen 6
Hinweise zur Zuständigkeit 6

Handwerkskammer Berlin

Handwerkskammer Berlin

Anschrift

Blücherstr. 68
10961 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 259 03-01
Fax: (030) 259 03-235
Internet: https://www.hwk-berlin.de/artikel/ihr-weg-zu-uns-91,68,170.html
E-Mail: info@hwk-berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	8 bis 16 Uhr
Dienstag:	10 bis 18 Uhr
Mittwoch:	8 bis 16 Uhr
Donnerstag:	8 bis 16 Uhr
Freitag:	8 bis 14 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Wir stehen Ihnen bei allen Fragen und Anliegen zur Seite. Bitte prüfen Sie, ob ein persönlicher Besuch unbedingt notwendig ist, viele Leistungen lassen sich bequem online beantragen. Individuelle Terminabsprachen sind möglich, nehmen Sie bitte zunächst telefonischen Kontakt zu der entsprechenden Fachabteilung auf.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

1km S Anhalter Bahnhof
S1, S2, S25, S26

1.3km S+U Yorckstr.
S2, S25, S26

1.6km S+U Yorckstr. (Großgörschenstr.)
S1

U-Bahn

0.2km U Mehringdamm

U6, U7

0.2km U Hallesches Tor

U1, U3, U6

0.5km U Möckernbrücke

U7, U1, U3

Bus

0.1km Obentrautstr./U Mehringdamm

N42

0.2km U Hallesches Tor

248, M41, N1, N42

0.2km Mehringbrücke

N1, N6

Bahn

1.7km S+U Potsdamer Platz Bhf

RE3, RE4, RB10, RE8

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung
Girocard (mit PIN)

Handwerk - Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle als EU/EWR-Bürger bzw. Schweizer beantragen

Wenn Sie als Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe (d.h. mit Niederlassung in Deutschland) betreiben wollen, ohne eine deutsche Handwerksmeisterprüfung oder eine ihr gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt zu haben, benötigen Sie eine Ausnahmebewilligung.

Mit einer erteilten Ausnahmebewilligung erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle für ein zulassungspflichtiges Handwerk (siehe Weiterführende Informationen). Eine erteilte Ausnahmebewilligung berechtigt Sie jedoch nicht zur Führung des Meistertitels und zur Ausbildung im betreffenden Handwerk.

Die Ausnahmebewilligung kann auf eine Teiltätigkeit eines Handwerks beschränkt werden.

Ausgenommen von Ausnahmebewilligung sind:

- Schornsteinfeger
- Augenoptiker
- Hörakustiker
- Orthopädieschuhmacher
- Orthopädietechniker
- Zahntechniker.

Eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle besteht nur im Zusammenhang mit Niederlassungsvorgängen, nicht im Fall einer grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen ohne Niederlassung in Deutschland (siehe Weiterführende Informationen).

Voraussetzungen

- **Staatsangehörigkeit der EU oder EWR oder Schweiz**
  Sie besitzen eine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz
- **Berufserfahrung**
  Als Berufserfahrung können Sie:
    - 1. mindestens sechs Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter nachweisen. Die Tätigkeit darf vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.

  oder
    - 2. mindestens drei Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter nachweisen, nachdem in dem betreffenden Beruf eine mind. dreijährige Ausbildung absolviert wurde

oder
    - 3. mindestens vier Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter nachweisen, wenn der Tätigkeit eine mind. zweijährige Ausbildung vorangegangen ist. Die Tätigkeit darf vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.

oder
    - 4. mindestens drei Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Selbständiger und mind. fünf Jahre Tätigkeit als Unselbständiger nachweisen

oder
    - 5. mindestens fünf Jahre ununterbrochene Tätigkeit in leitender Stellung, davon mind. drei Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mind. eine Abteilung des Unternehmens nachweisen, nachdem in dem betreffenden Beruf eine mind. dreijährige Ausbildung absolviert wurde. Diese Regelung findet keine Anwendung auf das Friseurgewerbe.

- **Tätigkeit in einem zulassungspflichtigen Handwerk** (https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html)
  Die ausgeübte Tätigkeit für welches die Ausnahmebewilligung beantragt wird, umfasst eine wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtgen Handwerkes der Anlage A zur Handwerksordnung.
    - Die Ausnahmebewilligung kann jedoch **nicht** für die folgenden zulassungspflichtigen Handwerksberufe erteilt werden: Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Schornsteinfeger

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung**
- **Personaldokument**
  Vorlage von Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung oder Aufenthaltsgenehmigung oder anderen vergleichbaren Personaldokumenten
- **EU-Bescheinigung** (https://www.hwk-berlin.de/downloads/zustaendigen-stelle-91,144.pdf)
  Die ausgeübte Tätigkeit ist durch eine EU-Bescheinigung (über Art und Dauer der Tätigkeit) von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zu bescheinigen.

Formulare

- **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung** (https://www.hwk-berlin.de/downloads/antrag-91,138.pdf)

Gebühren

280,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- **Handwerksordnung (HWO) § 9 Abs 1 Nr. 1** (https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__9.html)
- **Handwerksordnung (HWO) Anlage A - zulassungspflichtige**

Handwerke
(https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html)
- **Gebührenordnung der Handwerkskammer Berlin**
(https://www.hwk-berlin.de/downloads/gebuehrenordnung-91,150.pdf)
- **Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Berlin**
(https://www.hwk-berlin.de/downloads/gebuehrenverzeichnis-91,151.pdf)

Weiterführende Informationen

- **Informationen zur Handwerksausübung in Berlin**
(https://www.hwk-berlin.de/91,0,187.html)
- **Merkblatt zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Handwerksordnung**
(https://www.hwk-berlin.de/downloads/merkblatt-zu-9-abs-1-nr-1-der-handwerksordnung-91,143.pdf)
- **Liste der zuständigen Stelle für die erforderliche EU-Bescheinigung des Herkunftsstaates**
(https://www.hwk-berlin.de/downloads/zustaendigen-stelle-91,144.pdf)
- **Eintragung in die Handwerksrolle**
(https://service.berlin.de/dienstleistung/329439/)
- **Gestattung zur Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen in zulassungspflichtigen Handwerken**
(https://service.berlin.de/dienstleistung/302439/)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Ausnahmebewilligung ist bei der für die gewerbliche Hauptniederlassung zuständigen Handwerkskammer zu stellen. Ist diese noch nicht bekannt, kann die Eintragung auch bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Handwerkskammer beantragt werden.

Hinweis:
Nachdem Sie die Ausnahmebewilligung erhalten haben, kann die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen oder Sie können eine Tätigkeit als technischer Betriebsleiter oder technische Betriebsleiterin in einem anderen Unternehmen wahrnehmen.